

# **Merkblatt über die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst des Landes Rheinland-Pfalz**

Die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich für Beamtinnen und Beamte nach den §§ 82 ff. des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie den Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO). Für Beschäftigte gilt § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

## **Genehmigungsbedürftigkeit der Ausübung von Nebentätigkeiten**

**Grundsätzlich** bedarf die Ausübung **jeder** einzelnen Nebentätigkeit **durch eine Beamtin / einen Beamten** der **vorherigen** Genehmigung!

Hierzu rechnen sämtliche Tätigkeiten, die außerhalb des Hauptamtes ausgeübt werden. Im privaten Bereich sind dabei Nebenbeschäftigungen (z.B. Tätigkeiten als Wanderführer, Reiseleiter, Sportübungsleiter oder im Vereinsvorstand) von der persönlichen Freizeitgestaltung (z.B. Wandern, Reisen, Sport oder Ausübung eines sonstigen Hobbys) abzugrenzen.

Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden (z.B. privatrechtlich organisierte Wirtschaftsförderungs- Wohnungsbau- oder Energieversorgungsgesellschaften).

**Bestehen Zweifel, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt, sollte in jedem Fall eine Rückfrage bei der zuständigen Personalstelle erfolgen!**

**Wird eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ohne Genehmigung ausgeübt, liegt ein Dienstvergehen vor; dies kann ggf. disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.**

Für **Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-L** richtet sich die Ausübung von Nebentätigkeiten nach § 3 Abs. 4 TV-L. Eine Nebentätigkeit gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung von Nebentätigkeiten unterliegt bei diesem Personenkreis jedoch **nicht** der vorherigen Genehmigung. Allerdings kann die Ausübung der Nebentätigkeit untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt werden.

## I. Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen (keine Nebentätigkeit, jedoch Anzeigepflicht)

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter (z.B. als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister, Beigeordneter, ehrenamtlicher Richter, Schöffe oder Schiedsmann) bzw. einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen gilt nicht als Nebentätigkeit. Ihre Übernahme ist jedoch vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen, soweit sie nicht durch den Dienstvorgesetzten veranlasst ist.

## II. Genehmigungsfreie, anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

Es gibt Nebentätigkeiten, die zwar genehmigungsfrei, aber **anzeigepflichtig** sind, wenn hierfür ein Entgelt oder geldwerter Vorteil gewährt wird (§ 84 Abs. 1 und 2 LBG). Im Einzelnen sind dies:

- **Schriftstellerei und Wissenschaft**

Die Schriftstellerei ist grundsätzlich genehmigungsfrei, es sei denn, es handelt sich um Druck und Vertrieb schriftstellerischer Erzeugnisse oder um die Herausgabe z.B. von Zeitschriften und Kommentaren. Forschung und Lehre sowie die Verbreitung daraus gewonnener Erkenntnisse sind immer genehmigungsfrei.

- **Künstlerische Tätigkeit**

Die künstlerische Tätigkeit ist genehmigungsfrei, wenn es sich um eine frei gestaltende schöpferische Tätigkeit handelt. Soweit bei der künstlerischen Tätigkeit der Erwerbzweck im Vordergrund steht (z.B. gewerbsmäßiges Absetzen eigener künstlerischer Produkte oder regelmäßiges Auftreten als Musiker, Sänger oder Schauspieler), ist diese genehmigungspflichtig.

- **Vortragstätigkeit**

Das Halten von einzelnen Vorträgen ist genehmigungsfrei. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine nach einem festen Plan veranstaltete Lehr- und Unterrichtstätigkeit handelt. So ist z.B. die Übernahme eines Lehrauftrages an einer wissenschaftlichen Hochschule genehmigungspflichtig, und zwar auch dann, wenn der Lehrauftrag wissenschaftlich geprägt ist. Vorlesungsreihen oder Kurse an Volkshochschulen sowie eine Lehrtätigkeit an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sind regelmäßig genehmigungspflichtig, weil hier allgemeine bildungspolitische Aspekte oder die Vermittlung von speziellem Fachwissen im Vordergrund stehen.

- **Gutachtertätigkeit**

Genehmigungsfrei ist die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, wenn sie selbständig ausgeübt wird, d.h. wenn das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet wird und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernommen wird. Die Unterzeichnung durch eine Vertreterin oder

einen Vertreter muss sich auf den Verhinderungsfall beschränken und als solche kenntlich gemacht werden.

Keine selbständige Gutachtertätigkeit liegt insbesondere vor, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboruntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränkt. Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens stehen, sind als Teil desselben anzusehen. Ein Zusammenhang mit Lehr- oder Forschungsaufgaben kann nur dann bejaht werden, wenn das Gutachten über Fragen des Fachgebiets der Beamtin oder des Beamten erstattet wird.

- **Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen**

Die Nebentätigkeit in sogenannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten, also die beratende und betreuende Tätigkeit von sog. Vertrauensleuten ist genehmigungsfrei. Solche Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der Dienstzeit und der Diensträume ausgeübt werden, d.h. jegliche Beratung oder der Abschluss von Verträgen während des Dienstes ist unzulässig.

Der Beamte hat eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nr. 5, wenn für diese Tätigkeiten ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme seinem Dienstherrn unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus anzuzeigen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Pflicht zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jedem Fall einzuhalten ist. Dies umfasst auch die Dienstanweisungen über den Datenschutz und die Datensicherheit der jeweiligen Dienststelle. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden; wird der Verstoß mit Bereicherungsabsicht oder zur Gewinnerzielung begangen, kann eine Straftat vorliegen.

**Bestehen Zweifel, ob die Nebentätigkeit anzeigepflichtig ist, sollte in jedem Falle eine Rückfrage bei der zuständigen Personalstelle erfolgen. Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann nämlich disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.**

Sollte für die v. g. Tätigkeiten kein Entgelt oder geldwerter Vorteil (z.B. Sach- und Dienstleistungen des Auftraggebers oder der Firma bzw. deren verbilligte Abgabe, z.B. kostenlose oder vergünstigte Eintrittskarten, Reisen, Unterkunftsmöglichkeiten oder Einkaufsgutscheine) gewährt werden, sind diese Tätigkeiten ebenso wie folgende Tätigkeiten **weder genehmigungspflichtig noch anzeigepflichtig**:

- **Unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten (beachte:** auch bei unentgeltlicher Ausübung sind einige Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig, z.B. Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft (außer für Angehörige), Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit);

- **Die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unterliegenden Vermögens (beachte: die Verwaltung fremdem Vermögen ist genehmigungspflichtig);**
- **Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden**  
Die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden ist genehmigungsfrei. Solche Tätigkeiten dürfen in der Regel nur außerhalb der Arbeitszeit und auch nur außerhalb der Diensträume wahrgenommen werden.

### III. Allgemeingenehmigte, anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

(keine Einzelgenehmigung erforderlich, jedoch Anzeigepflicht)

Tätigkeiten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen gelten als allgemein genehmigt; sie sind **vor ihrer Aufnahme** schriftlich anzuzeigen:

- **Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz**  
Hierzu zählen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.
- **Die Einnahmen aus allen diesbezüglichen Tätigkeiten dürfen die Freigrenze von derzeit 2.100 EUR im Jahr nicht überschreiten.**
- **Die Tätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.**
- **Es darf kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegen.**

Sobald erkennbar wird, dass die Einkünfte aus der Tätigkeit die Freigrenze überschreiten werden, ist eine Genehmigung zu beantragen.

### IV. Gründe für die Ablehnung einer Nebentätigkeitsgenehmigung

Die entsprechende Genehmigung **ist** seitens der Dienststelle zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 83 Abs. 2 LBG). Von einer solchen Beeinträchtigung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn

- die **Arbeitskraft** der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters durch die Art und den Umfang der Nebentätigkeit **so sehr in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Dienst- bzw. Arbeitspflichten behindert werden kann.** Hinsichtlich der zeitlichen Komponente geht der Gesetzgeber von der sogenannten Regelvermutung aus. Danach kommt es im Regelfall bei der Erfüllung von Dienstpflichten zu einer Beeinträchtigung, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche

ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Die Regelvermutung betrifft Fälle normaler dienstlicher Beanspruchung; in die Entscheidung einzubeziehen hat die Dienststelle auch die außerdienstliche Belastung beispielsweise durch die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten oder die dienstliche Beanspruchung durch Überstunden,

- die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sich **in Widerstreit mit ihren bzw. seinen dienstlichen Pflichten** bringen kann,
- die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, **in der die jeweilige Behörde tätig wird oder tätig werden kann** (z.B. wenn ein Polizeibeamter einer Nebentätigkeit in einer Kfz.-Werkstatt nachgeht, die u.a. mit dem Abschleppen und Reparieren unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge im Dienstbezirk des Beamten befasst wird oder werden kann),
- die **Unparteilichkeit** der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beeinflusst werden kann,
- die Ausübung der Nebentätigkeit zu einer **wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit** führen kann,
- die Nebentätigkeit dem **Ansehen der öffentlichen Verwaltung** abträglich sein kann.
- sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung (= mit gewisser Regelmäßigkeit ausgeübte und zumeist auf ständige Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit) oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit **als Zweitberuf** darstellt. Hiervon ausgenommen sind Nebenerwerbslandwirtinnen und -wirte sowie Nebenerwerbswinzerinnen und -winzer. Aus Gefälligkeit übernommene Tätigkeiten fallen ebenso nicht unter diesen Versagungsgrund.

## V. Genehmigung einer Nebentätigkeit

### Allgemeine Regelungen im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Nebentätigkeit

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Genehmigung auf längstens drei Jahre zu befristen. Selbst wenn die Nebentätigkeit länger als drei Jahre ausgeübt wird, **muss jeweils rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Genehmigung ein neuer Antrag gestellt werden**. Außerdem erlischt die Genehmigung automatisch bei einem Wechsel der Dienststelle.

Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Nebentätigkeiten dürfen **grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit** ausgeübt werden. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht,

dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und **die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird**. Wenn an der Nebentätigkeit ein dienstliches Interesse besteht, kann die Ausübung während der Arbeitszeit gestattet werden, ohne dass eine Verpflichtung zur Nacharbeitung besteht.

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen **Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn nur ausnahmsweise** und nur **nach vorheriger Genehmigung in Anspruch genommen werden**. Hierfür ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

### **Ablieferungspflicht**

Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst sind abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr folgende Höchstgrenzen überschreiten:

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Höchstgrenze (brutto)</b>
A 1 bis A 12	4.300 Euro
A 13 bis A 16	5.000 Euro

Vergütungen für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen.

Sitzungsgelder sind auf die genannten Freibeträge anzurechnen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 160 EUR oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 EUR übersteigen.

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht bei Einnahmen aus privaten Tätigkeiten und Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und öffentliche Ehrenämter nach § 2 NebVO.

Soweit für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst eine Entlastung im Hauptamt erfolgt, sind die hierfür erzielten Vergütungen ohne Freibetrag abzuliefern.

Die abzuliefernden Vergütungen müssen bis zum 31. März des Folgejahres an den Dienstherrn abgeführt werden.

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die nicht für eine Nebentätigkeit, sondern für eine dem Hauptamt zuzurechnende Tätigkeit in dem Organ eines Unternehmens (z. B. Aufsichts- oder Verwaltungsrat) gezahlt werden, sind entgegenzunehmen und unverzüglich an den Dienstherrn weiterzuleiten. Bei anderen Zuwendungen von dritter Seite in Bezug auf das Amt verbleibt es bei dem grundsätzlichen Verbot der Annahme.

### **Verfahren**

Für den Antrag auf Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit bzw. die Anzeige einer Nebentätigkeit ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden, das sie bei Ihrer Schulleitung erhalten können.

Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit, sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter nach Beteiligung des örtlichen Personalrats.

Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-L erhalten keine Genehmigung, da Nebentätigkeiten gegen Entgelt nach § 3 Abs. 4 TV-L nur der Anzeigepflicht durch die/den Beschäftigten unterliegen. Entgeltlich ist die Tätigkeit nicht nur bei einer Geldleistung, sondern bei jeglicher Gewährung eines geldwerten Vorteils (z. B. Abgabe von Eintrittskarten zu Sport- oder Musikveranstaltungen, Einladung zu Reisen).